

Anregung nach § 24 GO NRW zur sinnvollen Nutzung der Schieneninfrastruktur der Wiehltalbahn**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
14.03.2017	Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss folgt der vorliegenden Anregung von Herrn Felix Staratschek nicht.

Begründung:

Herr Felix Staratschek hat die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht. Nach § 6 der städtischen Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für die Behandlung solcher Anregungen zuständig.

Die Formvorschriften nach den oben genannten Paragraphen sind von Herrn Staratschek zweifelsfrei erfüllt worden, allerdings mangelt es an der Zuständigkeit gem. § 6 Abs. 2 der städtischen Hauptsatzung.

In den Kommentierungen zu § 24 GO NRW ist festgehalten, dass Eingaben sich auf Themenfelder zu beziehen haben, die in den konkreten Aufgabenbereich der Stadt fallen und sich eigenverantwortlich und selbständig von der Stadt bewältigen lassen.

Beim öffentlichen Personennahverkehr handelt es sich jedoch regelmäßig um ein Handlungsfeld, welches über die Grenzen einer Kommune hinaus reicht und daher dem Kreis als Aufgabe obliegt.

Neben dem Umstand, dass es sich aus o.g. Grund nicht um eine Angelegenheit der Stadt Gummersbach handelt, ist es außerdem im Rat der Stadt Gummersbach und in seinen Ausschüssen gute Tradition, Resolutionen oder Meinungsäußerungen zu überörtlichen Zuständigkeiten nur dann auf den Weg zu bringen, wenn die Stadt in ihren ureigensten Interessen betroffen ist. Dies kann hier nicht festgestellt werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung ist vor diesem Hintergrund ablehnend formuliert. Die Empfehlung beinhaltet auch, dass keine weitere inhaltliche Meinungsbildung zur Nutzung der Schieneninfrastruktur der Wiehltalbahn mit dem Beschluss verbunden sein soll.

Anlage/n:

Anregung des Herrn Staratschek